

| Anlass  |  |
|---|--|
| Vernehmlassungsbericht  | The state of the last training and only of the state of t |
| der Regierung betreffend die Abänderun<br>der Verfassung und die Schaffung eines<br>Gesetzes über die staatlich anerkannten<br>Religionsgemeinschaften<br>(Religionsgemeinschaftengesetz; RelGG)<br>sowie die Abänderung weiterer Gesetze | g  |
| Vernehmlassungsfrist: 9. August 2023 https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/stabsteregierungskanzlei/vnb relgg.pdf   | lle-   |

I. Gegenwart Staatskirchenrecht

# Völkerrecht Verfassung Gesetze

# **EMRK von 1950**

# Art. 9 EMRK

# Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

1) Jedermann hat Anspruch auf <mark>Gedanken-, Gewissens- und Religions</mark>freiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkung sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Massnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.



# Verfassung von 1921

# Art. 37 LV

1) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.
2) Die römisch-katholische Kirche ist die Landeskirche und geniesst als solche den vollen Schutz des Staates; anderen Konfessionen ist die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

# Art. 38 LV

Das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögenheiten sind gewährleistet. Die Verwaltung des Kirchengutes in den Kirchgemeinden wird durch ein besonderes Gesetz geregelt; vor dessen Erlassung ist das Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zu pflegen.

# Baukonkurrenzpflichtgesetz 1868

Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBI. 1868 Nr. 1/2, LR 182.2

# δ 1

Zu den notwendigen Bauten und Herstellungen der Pfarrkirchengebäude ist nach dem allgemeinen Kirchenrecht zuvörderst

a) das Kirchenvermögen (Kirchenschatz, Kirchenfabrik), soweit es über die Bedeckung der Stiftungen und der jährlichen Currentausgaben vorhanden ist, berufen. In Ermangelung eines solchen verfügbaren Vermögens haben sodann

b) der Patron und jeder andere, welche Einkünfte beziehen, die von der baubedürftigen Kirche herrühren, einzutreten. Ausgenommen hievon bleibt nur der betreffende Pfarrer, Curat oder Hilfspriester. Wenn aber auch hiedurch die Aufbringung des Baubedarfes nicht zu ermöglichen wäre, sollen

c) die Pfarrgenossen zur Bestreitung der bezüglichen Kosten angehalten werden. [siehe VBI vom 22.3.1995 zu VBI 1994/042, Erw. II./g (LES 1995, 53)]



# Kirchengutverwaltungsgesetz 1870 (1)

Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden. LGBI. 1870 Nr. 4. LR 182.1

# Art. 1

Die Verwaltung des Kirchenvermögens einer Pfarrgemeinde steht dem Kirchenrat zu.

# Art. 2

Derselbe besteht: 1. Aus dem jeweiligen Ortsseelsorger, 2. aus je einem Gemeinderatsmitglied der eingepfarrten Gemeinden, welche der ständige Gemeinderat entweder von Fall zu Fall oder auf die Dauer von drei Jahren aus seiner Mitte bestimmt, 3. aus je einem, von den betreffenden eingepfarrten Gemeinden in einer Bürgerversammlung gewählten Mitglied, 4. dort, wo der Patron noch an der Bestreitung der Kirchenauslagen, namentlich bei Baulichkeiten teilnimmt, aus einem von diesem bestimmten Abgeordneten.



# Kirchengutverwaltungsgesetz 1870 (2)

# Art. 5

Die Amtsobliegenheiten des Kirchenrates umfassen:

- 1. Die Genehmigung aller Kirchenauslagen nach dem Umfang der bischöflichen Ordinariatsverordnung vom 20. Januar 1866.
- 2. Die Haftung für die fruchtbringende pupillarmässige Anlegung der Kirchenkapitalien, sowie
- 3. für die rechtzeitige und pünktliche Einhebung der Zinse,
- 4. die Ernennung des Mesners auf Grund eines Ternovorschlages von Seite des Ortsseelsorgers. Die Gehaltsbezüge und Dienstdauer desselben bestimmt der Gemeinderat, sofern aber mehrere Gemeinden eingepfarrt sind, der Kirchenrat.
- 5. Den Abschluss der angefertigten Kirchenrechnung.
- 6. Die Sorge für die pünktliche Vorlage der Kirchenrechnung an die vorgesetzten Revisionsbehörden.



# **Exkurs: die strittigste Frage (1)**

# Art. 38 Satz 2 LV

[...] Die Verwaltung des Kirchengutes in den Kirchgemeinden wird durch ein besonderes Gesetz geregelt; vor dessen Erlassung ist das Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zu pflegen.

**Gesetz** vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBI. 1870 Nr. 4, LR 182.1

# Wille:

- Verständnis: «schweizerische» Zweitstrukturen errichten
- Lesart: «Die Verwaltung des Kirchengemeindegutes in den <u>Kirchgemeinden</u> [...]» – sozusagen Kirchengemeinderat einrichten
- Beziehung: Kirchengutverwaltungsgesetz 1870 (nur Kirchengut) daneben separat
- Rechtsfolge: lex imperfecta geblieben



# **Exkurs: die strittigste Frage (2)**

# Walser/Haas:

- Verständnis: «(süd-)deutsch»
- Hintergrund: Pfarreien (nebst Benefizien und Kirchenfabrik) Rechts- und somit Vermögensfähigkeit verleihen, die nach CIC/1917 nicht besteht
- Lesart: «Die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden/ Pfarreien [ ]»
- Beziehung: Kirchengutverwaltungsgesetz 1870 gemeint (Kirchgemeinde = Pfarrgemeinde)
- Rechtsfolge: seit CIC/1983 obsolet; Kirchenrat als «josephinistisch»



# **Exkurs: die strittigste Frage** (3)

- Gamper\*:
  - Verständnis: sprachliche Unachtsamkeit
  - Lesart: «Die Verwaltung des Kirchengutes in den (politischen)
     Gemeinden (zugleich als Pfarrgemeinden) [...]»
  - Lesart: «Die Verwaltung des Kirchengutes auf Stufe der Gemeinden [...]»
    - in vertikaler (nicht horizontaler) Abgrenzung gegenüber der Stufe des Landes/Bistums Chur
  - Beziehung: Kirchengutverwaltungsgesetz 1870 gemeint
  - Fokusverschiebung: wesentlicher Normierungsinhalt nicht Was (Regelungsthema), sondern Wie (Regelungsweise):
    - verfassungsmässig verlangt
    - auf Gesetzesstufe: Einbezug Landtag, eigenes Gesetz, keine Verordnung
    - im Einvernehmen: Zustimmung/Einverständnis



# **Exkurs: die strittigste Frage (4)**

# Warum so in Verfassung 1921 (Art. 38 Satz 2 LV) aufgenommen?

- Kirchengutverwaltungsgesetz 1870: gestützt auf Gemeindegesetz 1864, vor-bestehend. im Einvernehmen mit Amtskirche erlassen
- Aus kirchlicher Sicht: Eingriff in Kirchengut, «josephinistisch» (staatskirchenrechtliches Gremium)
- Verfassung 1921: «vollen Schutz des Staates», «Kirchengutsgarantie», trotzdem Auseinandersetzungen mit Bischof von Chur
- Befürchtung: Kirche stürzt vor dem StGH mit neuer Verfassung das unliebsame Gesetz um [Normstufen, Wie der Regelungsweise]
- Sicherungsmechanismus: Verfassung selbst erklärt Verfassungsgemässheit mit «Die Verwaltung des Kirchengutes in den Kirchgemeinden wird durch ein besonderes Gesetz geregelt»; samt Ermöglichung künftiger weiterer gesetzlicher Regelungen?
- Angehängte Beschwichtigung: «ist das Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zu pflegen», künftig wie 1870 geschehen
- [Ausblick Neuordnung 2023: «Im Übrigen ... durch Gesetz und Vertrag ...», Kirchengutverwaltungsgesetz als Zwitter, aber jedenfalls erfasst]



# Völkerrecht Verfassung Gesetze

# Zwischenergebnis: Gegenwart

# Staatskirchenrechtliche Rechtslage

Das gegenwärtig geltende Staatskirchenrecht in Liechtenstein bildet im Wesentlichen eine Realität und einen Rechtsstandpunkt ab, wie sie beide am Ende eines «langen» 19. Jahrhunderts hierzulande herrschten.



# II. Zukunft Religionsverfassungsrecht

# Wegweiser in die Zukunft (1)

# Recht

- Verfassung
  - «andere Konfessionen» (Art. 37 Abs. 2 Teilsatz 2 LV),
     «Religionsgesellschaften und religiösen Vereine» (Art. 38)
- EMRK
  - European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), Bericht über Liechtenstein (fünfte Prüfungsrunde), verabschiedet am 22.3.2018 [in deutscher Übersetzung], Ziff. 55 f.: Anerkennung; Finanzierung
- Verfassungsrechtsvergleich
  - Nachbarstaaten, Europa

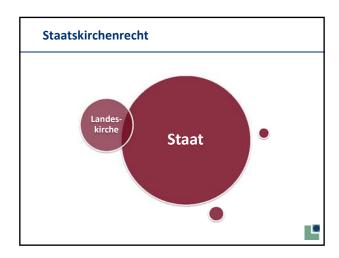
# Wegweiser in die Zukunft (2)

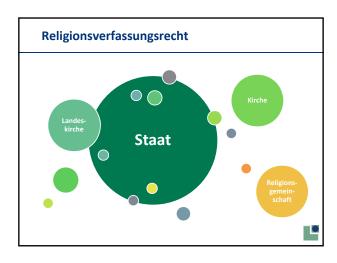
# Realität

- Liechtensteinische Religionslandschaft
  - Verein für Menschenrechte in Liechtenstein VMR:
     Bericht «Religiöse Vielfalt im Fürstentum Liechtenstein»
     (2022) [40 S.]
  - (derzeit aktuelle) Volkszählung aus dem Jahr 2020
- Praxis
  - Regierung: Finanzierungen
  - Beispiel Schulamt: religiöser Unterricht, «Ethik und Religionen»
  - ...



# Zwischenergebnis: Zukunft Leitspruch: «Vom Staatskirchenrecht zum Religionsverfassungsrecht!»





# III. Bisherige Wege **Eine Analyse Chronologie** (1) ■ 1998: Erzbistum Vaduz • 1999, 2003: Arbeitsgruppen «Staat und Kirche» • 2004–2007: Vorarbeiten Experte Dr. Herbert Wille • 2008: Vernehmlassungsbericht «Neuordnung des Staatskirchenrechts» • 2011: Vernehmlassungsbericht «Neuregelung Staat und Glaubensgemeinschaften» • 2011–2015: Konkordats-Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl Chronologie (2) **2012**: - BuA Nr. 114/2012 «Neuregelung Staat und Religionsgemeinschaften» Nicht-öffentliche Sitzung sowie erste Lesung im Landtag im November Stellungnahme Nr. 154/2012 «Neuregelung Staat und Religionsgemeinschaften» Zweite Lesung im Landtag im Dezember • 2013–2015: Vereinbarungen in den Gemeinden mit den Pfarreien

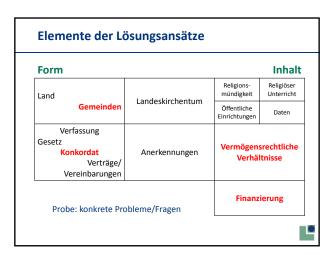
# Chronologie (3)

- 2014: BuA Nr. 57/2014 «Vorprüfung parlamentarische Initiative zur Neuregelung Staat und Religionsgemeinschaften»
- 2016–2019: Diverse Kleine Anfragen im Landtag
- 2021: Petition «Gleichberechtigung der Muslime»
- 2021–2025: Regierungsprogramm

# **Stillstand**







| Methodik: kritischer Rationalismus  |          |
|---|----------|
| «Das Aufstellen, Erwägen und Verbessern von<br><del>Rechts- und Gerechtigkeitsgrundsätzen</del>   |          |
| [einer religionsverfassungsrechtlichen Neuordnung in Liechtenstein, E.S.]   |          |
| vollzieht sich in einem tentativen Denken, einem Denken, das<br>in wesentlichen Zügen jener experimentellen Methode gleicht,                              |          |
| die [Karl] Popper (1934) beschrieben hat:   |          |
|   |          |
|   |          |
|   |          |
|   |          |
|   | 1        |
| als Versuch und Irrtum  |          |
| Wir finden uns mit einem Problem konfrontiert und schlagen versuchsweise eine Lösung vor. Diese setzen wir der Kritik aus.                                |          |
| Besteht der Lösungsvorschlag die Probe, hält er also den<br>Gegenargumenten und der Erfahrung stand, so akzeptieren wir                                   |          |
| diese Lösung vorläufig. Wenn nicht, geben wir sie auf und<br>ersetzen sie durch eine andere Problemlösung. Diese kann                                     |          |
| entweder eine ganz neue Antwort oder auch eine bloße<br>Modifikation der früheren Problemlösung sein.»<br>Reinhold Zippelius, Rechtsphilosophie, 2. Aufl. |          |
| (München 1989), S. 83 [§ 11 III.]   |          |
| Voraussetzung: rechtspolitischer Wille!   |          |
| -   | <u> </u> |
|   |          |
|   |          |
|   |          |
|   |          |
|   |          |
| IV. Ein neuer Weg   |          |
| Vernehmlassungsbericht 2023   |          |
|   |          |
|   |          |
| <u></u>   |          |

# VNB 2023: Konzept

Methode

Weiterentwicklung früherer Ergebnisse

Neuer Ansatz

Neuordnung statt Entflechtung

Gegenstand

Beziehungen des Landes zu Religionsgemeinschaften

Zielsetzung

Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften

- Gleichheit, nicht Uniformität
   «Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich ...»



# VNB 2023: Umsetzung

# Kein Konkordat

- Neues, fremdes Element (1858: Fürst Alois II.)
- Überprivilegierung (Völkerrechtssubjektivität)
- Widerspruch Gleichbehandlung
- Verdoppelungen und Bekräftigungen
- Unklare Einordnung der Geltungskraft in die Normenhierarchie
- Normstufe: Völkerrecht versus ...
- ... nationales Recht: inhaltlich auffangbar, keine normative Einbusse



# VNB 2023: Umsetzung

- Kein Konkordat
- Verfassung
  - Erhalt: Glaubens- und Gewissensfreiheit, Vermögensrechtegarantie, Landeskirche
  - Änderung: öffentlich-rechtliche Anerkennungen («Die Religionsgemeinschaften entfalten sich [...]»)



# VNB 2023: Art. 37 LV neu

# Art. 37 LV

- 1) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.
- 2) Die römisch-katholische Kirche ist die Landeskirche und geniesst als solche den vollen Schutz des Staates; anderen Konfessionen ist die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.
- 3) Die Religionsgemeinschaften entfalten sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen. Im Übrigen werden die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften durch Gesetz und Vertrag geregelt.

# VNB 2023: Art. 37 LV neu

# Art. 37 LV

- 1) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.
- 2) Die römisch-katholische Kirche ist die Landeskirche und geniesst als solche den vollen Schutz des Staates
- 3) Die Religionsgemeinschaften entfalten sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen. Im Übrigen werden die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften durch Gesetz und Vertrag geregelt.

# VNB 2023: Umsetzung

- Kein Konkordat
- Verfassung
  - Erhalt: Glaubens- und Gewissensfreiheit, Vermögensrechtegarantie, Landeskirche
  - Änderung: öffentlich-rechtliche Anerkennungen («Die Religionsgemeinschaften entfalten sich [...]»)
  - Gesetzgebungsauftrag («durch Gesetz ...»)
  - Anpassungen/Bereinigungen
- Religionsgemeinschaftengesetz (ReIGG)
  - ein zentrales, kompaktes, einheitliches Rahmengesetz
  - Möglichkeit von Vereinbarungen («... und Vertrag»)

«Im Übrigen durch Gesetz und Vertrag»: Sonderfall Kirchengutsverwaltungsgesetz 1870



# VNB 2023: RelGG

# Art. 23 RelGG

Verträge mit Religionsgemeinschaften

1) Die Regierung kann mit staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften gemeinsame Angelegenheiten vertraglich regeln, soweit sie durch dieses Gesetz nicht geregelt sind.

2) Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie mit staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften oder deren mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen Verträge abschliessen. Den Gemeinden steht es insbesondere frei, ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse mit der römisch-katholischen Landeskirche vertraglich zu bereinigen.

# VNB 2023: Gliederung RelGG

- Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften (Art. 2 f.)
- Religionsmündigkeit (Art. 4), Religionsunterricht (Art. 5),
   Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen (Art. 6)
- Anerkennungsverfahren für privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften (Art. 7–13)
- Vorrechte privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften (Art. 14–16)
- Finanzielle Unterstützung der Religionsgemeinschaften (Art. 17–21)
- Verträge mit Religionsgemeinschaften (Art. 23)
- Datenerfassung, -weitergabe und -schutz (Art. 24)



# VNB 2023: abgestuftes Anerkennungsregime

- (Verfassungsmässig) staatlich anerkannte römischkatholische Landeskirche
- 2. a) (Gesetzlich) staatlich anerkannte *evangelische* Kirche und *evangelisch-lutherische* Kirche
  - b) Anerkennungsverfahren für privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften
- 3. Vorrechte für privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften
- Alle übrigen privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften



# VNB 2023: abgestuftes Anerkennungsregime

- 1. (Verfassungsmässig) staatlich anerkannte *römisch-katholische Landes*kirche
- 2. a) (Gesetzlich) staatlich anerkannte *evangelische* Kirche und *evangelisch-lutherische* Kirche
  - b) Anerkennungsverfahren für privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften
- 3. Vorrechte für privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften
- 4. Alle übrigen privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften

| _ | _ |   |
|---|---|---|
|   |   | r |
|   |   |   |
|   |   | - |
|   |   |   |

# VNB 2023: RelGG

# Art. 2 RelGG

 ${\it Staatlich\ anerkannte\ Religionsgemeinschaften}$ 

[...]

2) Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften sind Körperschaften mit rechtlicher Selbständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt auch ihren hiermit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen zu. Die Regierung regelt das Nähere über dieselben mit Verordnung.

3) Alle nicht staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht.



# VNB 2023: finanzielle Unterstützung

- finanzielle Unterstützung des Landes
- zur Finanzierung der inländischen Tätigkeit
- mit jährlicher Berichterstattungspflicht über Aktivitäten
- 1. Steuerbefreiung
- 2. Finanzieller Beitrag
  - a) Grundbeitrag: jährlich CHF 20'000
  - b) Variabler Beitrag: jährlich CHF 1000 je 100 Zugehörige
    - Berechnungen ...



# VNB 2023: RelGG Art. 20 RelGG Gemeinden Die bestehenden vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den Gemeinden und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, insbesondere die erfolgenden finanziellen Leistungen, bleiben von der finanziellen Unterstützung auf Landesebene unberührt. VNB 2023: Weiteres Religionsmündigkeit, Religionsunterricht, Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen Anerkennung - Voraussetzungen Verfahren - Rechtswirkungen: Rechte und Pflichten • Jährliche Gespräche Beendigung Entzug - Information der Öffentlichkeit VNB 2023: Weiteres Vorrechte - Voraussetzungen - Verfahren - Rechtswirkungen: Rechte und Pflichten - Entzug Datenerfassung, -weitergabe und -schutz

Aufhebung bisherigen Rechts

# VNB 2023: kritische Punkte?

- Weitere Anerkennungen de constitutione lata (Art. 37 Abs. 2 Teilsatz 2 LV: «anderen Konfessionen»)?
- Bruch des Konsensprinzips?
- Streichung Art. 38 Satz 2 LV
  - Streichung des Konsensprinzips («das Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde»)?
  - Verfassungsgrundlage/-auftrag («besonderes Gesetz») für Kirchengutverwaltungsgesetz 1870?

# VNB 2023: Art. 38 LV neu

# Art. 38 LV

Das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgemeinschaften <del>und religiösen Vereine</del> an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögenheiten sind gewährleistet. <del>Die Verwaltung des Kirchengutes in den Kirchgemeinden wird durch ein besonderes Gesetz geregelt; vor dessen Erlassung ist das Einvernehmen mit der kirchlichen <del>Behörde zu pflegen.</del></del>



# VNB 2023: Art. 38 LV neu

# Art. 38 LV

Das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgemeinschaften an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögenheiten sind gewährleistet.



| * Keine Gesamtlösung?  * Keine Gesamtlösung?  * Zehentablösungsgesetz 1864  * In der (Landtags-) Sitzung vom 7. 1. 1864 wurde das Zehentablösungsgesetz andgültrig angenommen []  Zehentablösung gemeindeweise zu geschehen habe [] die Zehentablösung gemeindeweise zu geschehen habe [] die Zehentablösung des Seine der Gestezes in unserem Lande noch bestanden [] Die Zehentablösung des Jehentablösung des Seine der Gestezes in unserem Lande noch bestanden [] Die Zehentablösung des Jehentablösung des Jehentablösung des Jehentablösung des Versichen und wurde von der Bevülkerrung diesem in Begült zehentablösung des Jehentablösung des Jehentablösun |   | <u>_</u> |
|---|---|----------|
| Rückblick als Ausblick?  Zehentablösungsgesetz 1864  «In der [Landtags-]Sitzung vom 7. 1. 1864 wurde das Zehentablösungsgesetz endgültig angenommen. [] Zehentablösungsgesetz endgültig angenommen. [] Zehentablösung gemeindeweise zu geschehen habe [] die verwirten Zehentverhältnisse, wie dieselben zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes in unserem Landen och bestanden. [] Die Zehentablösung vollzog sich auf Grund des neuen Gesetzes ohne besondere Schwierigkeiten und wurde von der Bevölkerung allgemein begrüßt.  Albert Schwilder, Der Thatgleit des liechtensteinischen Landtages im 3. Jahnhunderte. 1. Folge, in. 186. 1 (1901). S. 81 ff., 2. 95 ff.  **Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online- Kommentar verfassung, ill (eindern 2016). Stand 15. 11. 2017  **Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zehrtalität für Staats- und Verwaltungsrecht   | VNB 2023: kritische Punkte?   |          |
| Rückblick als Ausblick?  Zehentablösungsgesetz 1864  «In der [Landtags-]Sitzung vom 7. 1. 1864 wurde das Zehentablösungsgesetz endgültig angenommen. [] Zehentablösungsgesetz endgültig angenommen. [] Zehentablösung gemeindeweise zu geschehen habe [] die verwirten Zehentverhältnisse, wie dieselben zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes in unserem Landen och bestanden. [] Die Zehentablösung vollzog sich auf Grund des neuen Gesetzes ohne besondere Schwierigkeiten und wurde von der Bevölkerung allgemein begrüßt.  Albert Schwilder, Der Thatgleit des liechtensteinischen Landtages im 3. Jahnhunderte. 1. Folge, in. 186. 1 (1901). S. 81 ff., 2. 95 ff.  **Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online- Kommentar verfassung, ill (eindern 2016). Stand 15. 11. 2017  **Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zehrtalität für Staats- und Verwaltungsrecht   |   | _        |
| Rückblick als Ausblick?  Zehentablösungsgesetz 1864  «In der [Landtags-]Sitzung vom 7. l. 1864 wurde das Zehentablösungsgesetz endgültig angenommen. [] Zehentablösungsgesetz endgültig angenommen. [] die Verwirten Zehentverhältnisse, wie dieselben zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes in unserem Landen och bestanden. [] Die Zehentablösung vollzog sich auf Grund des neuen Gesetzes ohne besondere Schwierigkeiten und wurde von der Bevölkerung allgemein begrüßt.»  Albert schalder, Der Takigkeit des Bischtensteinischen Landtages mis 3. Jahrhunderte. 1. Folge, in .186.1 (1901), 5. 61 ff., 5. 95 ff.  **Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar verfassung, (Bendern 2016), Stand 15. 1.1. 2017  **Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zehrtnibliat für Staats- und Verwaltungsrecht  |   | -        |
| Rückblick als Ausblick?  Zehentablösungsgesetz 1864  «In der [Landtags-]Sitzung vom 7. l. 1864 wurde das Zehentablösungsgesetz endgültig angenommen. [] Zehentablösungsgesetz endgültig angenommen. [] Zehentablösung gemeindeweise zu geschehen habe [] die verwirten Zehentverhältnisse, wie dieselben zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes in unserem Landen noch bestanden. [] Die Zehentablösung vollzog sich auf Grund des neuen Gesetzes ohne besondere Schwierigkeiten und wurde von der Bevölkerung allgemein begrüßt.»  Albent schaden, Die Thatigkeit des Rechtensteinischen Landsges mis 3.hähnburderte. I. Folge, in: 186.1 (1901). S. 81 ft., S. 95 ff.  **Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Gonline-Kommentar verfassung, il (Gendern 2016), Stand 15.11. 2017  **Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zehrtalität für Staats- und Verwaltungsrecht   |   |          |
| Rückblick als Ausblick?  Zehentablösungsgesetz 1864  «In der [Landtags-]Sitzung vom 7. l. 1864 wurde das Zehentablösungsgesetz endgültig angenommen. [] Zehentablösungsgesetz endgültig angenommen. [] Zehentablösung gemeindeweise zu geschehen habe [] die verwirten Zehentverhältnisse, wie dieselben zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes in unserem Landen noch bestanden. [] Die Zehentablösung vollzog sich auf Grund des neuen Gesetzes ohne besondere Schwierigkeiten und wurde von der Bevölkerung allgemein begrüßt.»  Albent schaden, Die Thatigkeit des Rechtensteinischen Landsges mis 3.hähnburderte. I. Folge, in: 186.1 (1901). S. 81 ft., S. 95 ff.  **Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Gonline-Kommentar verfassung, il (Gendern 2016), Stand 15.11. 2017  **Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zehrtalität für Staats- und Verwaltungsrecht   |   |          |
| Rückblick als Ausblick?  Zehentablösungsgesetz 1864  «In der [Landtags-]Sitzung vom 7. l. 1864 wurde das Zehentablösungsgesetz endgültig angenommen. [] Zehentablösungsgesetz endgültig angenommen. [] die Verwirten Zehentverhältnisse, wie dieselben zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes in unserem Landen och bestanden. [] Die Zehentablösung vollzog sich auf Grund des neuen Gesetzes ohne besondere Schwierigkeiten und wurde von der Bevölkerung allgemein begrüßt.»  Albert schalder, Der Takigkeit des Bischtensteinischen Landtages mis 3. Jahrhunderte. 1. Folge, in .186.1 (1901), 5. 61 ff., 5. 95 ff.  **Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar verfassung, (Bendern 2016), Stand 15. 1.1. 2017  **Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zehrtnibliat für Staats- und Verwaltungsrecht  |   |          |
| Zehentablösungsgesetz 1864  «In der [Landtags-]Sitzung vom 7. I. 1864 wurde das Zehentablösungsgesetz endgültig angenommen. [] Zehentablösung gemeindeweise zu geschehen habe [] die verwirrten Zehentverhältnisse, wie dieselben zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes in unserem Lande noch bestanden. [] Die Zehentablösung vollzog sich auf Grund des neuen Gesetzes ohne besondere Schwierigkeiten und wurde von der Bevölkerung allgemein begrüßt. »  Alber Schädler, Die Thätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhunderte. I. Folge, in: JBL 1 (1901), S. 81 ff., S. 95 ff.  Zwei Literaturhinweise  * Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online- Kommentar verfassung.li (Bendern 2016), Stand 15.11.2017  * Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht  | Keine Gesamtlösung?   |          |
| Zehentablösungsgesetz 1864  «In der [Landtags-]Sitzung vom 7. I. 1864 wurde das Zehentablösungsgesetz endgültig angenommen. [] Zehentablösung gemeindeweise zu geschehen habe [] die verwirrten Zehentverhältnisse, wie dieselben zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes in unserem Lande noch bestanden. [] Die Zehentablösung vollzog sich auf Grund des neuen Gesetzes ohne besondere Schwierigkeiten und wurde von der Bevölkerung allgemein begrüßt. »  Alber Schädler, Die Thätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhunderte. I. Folge, in: JBL 1 (1901), S. 81 ff., S. 95 ff.  Zwei Literaturhinweise   * Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrisg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online- Kommentar verfassung, il (Bendern 2016), Stand 15.11.2017  * Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats-zund Verwaltungsrecht   |   |          |
| Zehentablösungsgesetz 1864  «In der [Landtags-]Sitzung vom 7. I. 1864 wurde das Zehentablösungsgesetz endgültig angenommen. [] Zehentablösung gemeindeweise zu geschehen habe [] die verwirrten Zehentverhältnisse, wie dieselben zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes in unserem Lande noch bestanden. [] Die Zehentablösung vollzog sich auf Grund des neuen Gesetzes ohne besondere Schwierigkeiten und wurde von der Bevölkerung allgemein begrüßt. »  Alber Schädler, Die Thätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhunderte. I. Folge, in: JBL 1 (1901), S. 81 ff., S. 95 ff.  Zwei Literaturhinweise   * Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrisg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online- Kommentar verfassung, il (Bendern 2016), Stand 15.11.2017  * Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats-zund Verwaltungsrecht   |   |          |
| Zehentablösungsgesetz 1864  «In der [Landtags-]Sitzung vom 7. I. 1864 wurde das Zehentablösungsgesetz endgültig angenommen. [] Zehentablösung gemeindeweise zu geschehen habe [] die verwirrten Zehentverhältnisse, wie dieselben zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes in unserem Lande noch bestanden. [] Die Zehentablösung vollzog sich auf Grund des neuen Gesetzes ohne besondere Schwierigkeiten und wurde von der Bevölkerung allgemein begrüßt. »  Alber Schädler, Die Thätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhunderte. I. Folge, in: JBL 1 (1901), S. 81 ff., S. 95 ff.  Zwei Literaturhinweise   * Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrisg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online- Kommentar verfassung, il (Bendern 2016), Stand 15.11.2017  * Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats-zund Verwaltungsrecht   |   |          |
| Zehentablösungsgesetz 1864  «In der [Landtags-]Sitzung vom 7. I. 1864 wurde das Zehentablösungsgesetz endgültig angenommen. [] Zehentablösung gemeindeweise zu geschehen habe [] die verwirrten Zehentverhältnisse, wie dieselben zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes in unserem Lande noch bestanden. [] Die Zehentablösung vollzog sich auf Grund des neuen Gesetzes ohne besondere Schwierigkeiten und wurde von der Bevölkerung allgemein begrüßt. »  Alber Schädler, Die Thätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhunderte. I. Folge, in: JBL 1 (1901), S. 81 ff., S. 95 ff.  Zwei Literaturhinweise   * Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrisg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online- Kommentar verfassung, il (Bendern 2016), Stand 15.11.2017  * Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats-zund Verwaltungsrecht   |   |          |
| «In der [Landtags-]Sitzung vom 7. I. 1864 wurde das Zehentablösungsgesetz endgültig angenommen. [] Zehentablösungsgemeindeweise zu geschehen habe [] die verwirten Zehentverhältnisse, wie dieselben zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes in unserem Lande noch bestanden. [] Die Zehentablösung vollzog sich auf Grund des neuen Gesetzes ohne besondere Schwierigkeiten und wurde von der Bevölkerung allgemein begrüßt.»  Albert Schädler, Die Thätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhunderte. I. Folge, in: JBL 1 (1901), S. 81 ff., S. 95 ff.  Zwei Literaturhinweise   Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online- Kommentar verfassung.li (Bendern 2016), Stand 15.11.2017  Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht  | Rückblick als Ausblick?   |          |
| «In der [Landtags-]Sitzung vom 7. I. 1864 wurde das Zehentablösungsgesetz endgültig angenommen. [] Zehentablösung gemeindeweise zu geschehen habe [] die verwirrten Zehentverhältnisse, wie dieselben zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes in unserem Lande noch bestanden. [] Die Zehentablösung vollzog sich auf Grund des neuen Gesetzes ohne besondere Schwierigkeiten und wurde von der Bevölkerung allgemein begrüßt.»  Albert Schädler, Die Thätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhunderte. I. Folge, in: JBL 1 (1901), S. 81 ff., S. 95 ff.  Zwei Literaturhinweise   Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online- Kommentar verfassung.li (Bendern 2016), Stand 15.11.2017  Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht   | 7ahantahläsungsgasatz 1864  |          |
| Zehentablösung gemeindeweise zu geschehen habe [] die verwirten Zehentverhältnisse, wie dieselben zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes in unserem Lande noch bestanden. [] Die Zehentablösung vollzog sich auf Grund des neuen Gesetzes ohne besondere Schwierigkeiten und wurde von der Bevölkerung allgemein begrüßt. »  Albert Schädler, Die Thätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhunderte. I. Folge, in: JBL 1 (1901), S. 81 ff., S. 95 ff.   Zwei Literaturhinweise  * Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar verfassung, il (Bendern 2016), Stand 15.11.2017  * Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zehrtralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht   |   |          |
| verwirrten Zehentverhältnisse, wie dieselben zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes in unserem Lande noch bestanden. [] Die Zehentablösung vollzog sich auf Grund des neuen Gesetzes ohne besondere Schwierigkeiten und wurde von der Bevölkerung allgemein begrüßt. »  Albert Schädler, Die Thätigkeit des liechtensteinischen Landtages in 19. Jahrhunderte. I. Folge, in: JBL 1 (1901), S. 81 ff., S. 95 ff.  Zwei Literaturhinweise  Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar verfassung. II (Bendern 2016), Stand 15. 11. 2017  Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht  |   |          |
| bestanden. [] Die Zehentablösung vollzog sich auf Grund des neuen Gesetzes ohne besondere Schwierigkeiten und wurde von der Bevölkerung allgemein begrüßt.»  Albert Schädler, Die Thätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhunderte. I. Folge, in: JBL 1 (1901), S. 81 ff., S. 95 ff.  Zwei Literaturhinweise  Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar verfassung, Il (Bendern 2016), Stand 15.11.2017  Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwalltungsrecht  | verwirrten Zehentverhältnisse, wie dieselben zur Zeit der   |          |
| Zwei Literaturhinweise  Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar verfassung. ii (Bendern 2016), Stant 15.11.2017  Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht   |   |          |
| Albert Schädler, Die Thätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhunderte. I. Folge, in: JBL 1 (1901), S. 81 ff., S. 95 ff.   Zwei Literaturhinweise  Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar vur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar zur Schweizerischen Verfassung verfassung verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht   |   |          |
| Zwei Literaturhinweise  Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar verfassung.li (Bendern 2016), Stand 15.11.2017  Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht  | Albert Schädler, Die Thätigkeit des liechtensteinischen   | -        |
| <ul> <li>Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar verfassung.li (Bendern 2016), Stand 15.11.2017</li> <li>Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht</li> </ul>  |   |          |
| <ul> <li>Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar verfassung.li (Bendern 2016), Stand 15.11.2017</li> <li>Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht</li> </ul>  | L.  |          |
| <ul> <li>Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar verfassung.li (Bendern 2016), Stand 15.11.2017</li> <li>Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht</li> </ul>  |   |          |
| <ul> <li>Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar verfassung.li (Bendern 2016), Stand 15.11.2017</li> <li>Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht</li> </ul>  |   |          |
| <ul> <li>Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar verfassung.li (Bendern 2016), Stand 15.11.2017</li> <li>Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht</li> </ul>  |   |          |
| <ul> <li>Anna Gamper: Art. 37 LV und Art. 38 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar verfassung.li (Bendern 2016), Stand 15.11.2017</li> <li>Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht</li> </ul>  |   |          |
| (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online- Kommentar verfassung.li (Bendern 2016), Stand 15.11.2017  Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht  | Zwei Literaturhinweise  |          |
| (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online- Kommentar verfassung.li (Bendern 2016), Stand 15.11.2017  Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats? Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht  | Appa Campar, Art. 27 IV and Art. 29 IV in Linchtantian Institut.  |          |
| <ul> <li>Markus Müller: Religiöse Neutralität des Staats?</li> <li>Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in:</li> <li>Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht</li> </ul>   | (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-  |          |
| Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in:<br>Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht   |   |          |
|   | Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit, in:<br>Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht |          |
|   |   |          |
|   |   |          |
|   |   |          |